

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

Der Vorstand erstattet zu dem zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm den folgenden schriftlichen Bericht:

„§ 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstandes Bezugsrechte auf Aktien bis zu zehn Prozent des Grundkapitals einzuräumen (Optionsrechte), die durch eine bedingte Kapitalerhöhung geschaffen werden. Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Diese Ermächtigung soll es dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlauben, im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms Optionsrechte auf Bezug von bis zu 130.000 nennwertlosen Stückaktien der POLIS Immobilien AG zu gewähren, davon Optionsrechte zum Bezug von bis zu 100.000 Stückaktien an Mitglieder des Vorstandes und Optionsrechte zum Bezug von bis zu 30.000 Stückaktien an ausgewählte Führungskräfte.

Im Beschlussvorschlag, der mit dem Aufsichtsrat abgestimmt ist, sind bereits alle wesentlichen Bestimmungen des maßgeblichen Aktienoptionsprogramms niedergelegt. Nachfolgend werden daher nur die wesentlichen Regelungsgegenstände erläutert:

1. Zielsetzung

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft, die diese berechtigen, zu bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Aktienoptionsprogramme sind auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Durch die Gewährung von Aktienoptionen wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, zu fördern.

Das Aktienoptionsprogramm verschafft den Teilhabeberechtigten die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Vergütungskomponente, deren Höhe von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der POLIS Immobilien AG absolut und auch im Vergleich zum *DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group* abhängig ist (Vergleichsindex).

Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Führungskräfte mithalten zu können und diese insbesondere in Deutschland an die Gesellschaft zu binden. Die Gewährung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstandes und an ausgewählte Führungskräfte der POLIS Immobilien AG entspricht den Erwartungen des Kapitalmarktes, weil dadurch die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstandes und der betreffenden Führungskräfte im Interesse einer noch stärkeren Motivationsförderung um eine an langfristigen Zielsetzungen ausgerichtete Vergütungskomponente ergänzt werden. Auf Grund dieser Zielsetzung soll das Aktienoptionsprogramm

auf Mitglieder des Vorstandes und ausgewählte Führungskräfte der POLIS Immobilien AG beschränkt bleiben.

2. Zuteilung der Optionsrechte

Wegen dieser langfristigen Zielsetzung dieser Vergütungskomponente sollen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms die Optionsrechte an die beiden begünstigten Personenkreise in einem Zeitraum von fünf Geschäftsjahren bis zum 31.12.2012, vorzugsweise in mehreren jährlichen Tranchen, zugeteilt werden. Dabei obliegt die Entscheidung über die Auflegung der jährlichen Tranchen und über die Anzahl der Optionsrechte aus einer bestimmten Tranche, soweit Mitglieder des Vorstandes begünstigt werden sollen, dem Aufsichtsrat und, soweit Führungskräfte begünstigt werden sollen, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Zuteilung der Optionen findet nur einmal jährlich innerhalb definierter Zeiträume, in 2008 unmittelbar nach der Hauptversammlung am 04.07.2008, die über die Schaffung des bedingten Kapitals und die Ermächtigung des Aufsichtsrates und des Vorstandes zur Umsetzung des Aktienoptionsprogramms beschließt, in den nachfolgenden Jahren jeweils ab dem elften Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, statt.

3. Laufzeit, Wartezeit und Ausübungszeiträume

Die Laufzeit der Optionsrechte beträgt von fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilung. Die Ausübung der Optionsrechte ist frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren nach dem jeweiligen Zuteilungszeitpunkt möglich. Aus Gründen der Verwaltungserleichterung dürfen die Optionsrechte jährlich nur innerhalb zweier bestimmter Ausübungszeiträume, nämlich jeweils zwischen dem sechsten und dem zwanzigsten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung des Jahresberichts und des Halbjahresberichts, ausgeübt werden. Durch den zeitlichen Abstand dieser Ausübungszeiträume zu den vorerwähnten Ereignissen ist aus Insidergründen gewährleistet, dass sich zwischen den Marktteilnehmern jeweils ein Informationsgleichgewicht bilden kann. Darüber hinaus dienen definierte Sperrzeiträume der Vermeidung der Verwertung von kritischem Insiderwissen im Sinne des § 14 WpHG.

4. Die drei Säulen des Aktienoptionsprogramms

Das Aktienoptionsprogramm beruht auf drei Säulen, die im besonderen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen:

a) Dreijährige Wartezeit

Die erste Säule besteht in den jeweils festgelegten Wartezeiten, durch die eine mittel- bis langfristige Bindung der begünstigten Mitglieder des Vorstandes und Führungskräfte an das Unternehmen erreicht wird. Die hier gewählte Wartezeit von jeweils drei Jahren übertrifft die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit und die Wartezeiten von Aktienprogrammen anderer Unternehmen erheblich. Sie läuft in der Regel über die einzelne Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes hinaus.

b) Eigeninvestment

Die zweite Säule besteht aus einem Eigeninvestment der Begünstigten. Nur wenn die betreffenden Mitglieder des Vorstandes und Führungskräfte auf eigene Rechnung und damit auf eigenes Risiko in Aktien der POLIS Immobilien AG investieren, können sie an dem Aktienoptionsprogramm teilnehmen. Damit

enthält das Aktienoptionsprogramm ein besonderes Merkmal, das es von Aktienprogrammen vieler anderer Unternehmen unterscheidet. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und die betreffenden Führungskräfte haben nicht nur die Chance, bei Erbringung besonderer Leistungen an der Wertentwicklung der Gesellschaft zu partizipieren; sie stehen auch - ebenso wie die Aktionäre - mit eigenen Mitteln im Risiko.

c) *Absolute und relative Ausübungshürde*

Die dritte Säule besteht in weiteren Ausübungsvoraussetzungen. Die Höhe der aus dem Aktienoptionsprogramm erzielbaren Vergütungskomponente ist von der Entwicklung der kumulierten Performance der Aktie der POLIS Immobilien AG, d.h. des um Dividendenzahlungen und Sondereinflüsse bereinigten Börsenkurses, absolut und auch im Vergleich zum Vergleichsindex abhängig.

Bei der Festlegung der absoluten Kurshürde wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Emissionskurs EUR 14,50 betragen hat. Erst jenseits dieses Betrages beginnt das Aktienoptionsprogramm zu greifen. Daher setzt die Ausübung der Optionsrechte aus der ersten Tranche, die für den Fall der Zuteilung in 2008 erstmals in 2011 möglich sein wird, voraus, dass der Börsenkurs der Aktie den Betrag von EUR 14,50 überschreitet. Ausübungshürde für die Optionsrechte aus weiteren Tranchen ist das Erreichen einer weiteren Steigerung der Performance der Aktie um mehr als 24 Prozentpunkten gegenüber dem im Zuteilungszeitpunkt jeweils bestehenden Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG, vorausgesetzt, dieser beträgt mindestens EUR 14,50.

Relativ, d.h. im Vergleich zum *DAXsubsector Real Estate Performance Index der Deutsche Börse Group*, muss sich die kumulierte Performance der Aktie ab dem Zeitpunkt der Zuteilung bis zur erstmaligen Ausübungszeitpunkt, d.h. während der jeweiligen Wartezeit, um mehr als fünf Prozentpunkte besser als dieser Vergleichsindex entwickeln.

Mit dieser zusätzlichen relativen Ausübungshürde wird den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex an die Strukturierung derartiger aktienbasierter Vergütungssysteme Rechnung getragen.

5. *Ausübungspreis, Cap*

Der Ausübungspreis entspricht dem jeweils bei Zuteilung der Optionsrechte maßgebenden Börsenkurs der Aktie der POLIS Immobilien AG (Basiskurs), beträgt aber aus den oben unter Ziff. 4c erläuterten Gründen jeweils mindestens EUR 14,50.

Ferner können der Aufsichtsrat (gegenüber optionsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes) bzw. der Vorstand (gegenüber optionsberechtigten Führungskräften) über eine entsprechende Anpassung des Ausübungspreises den Effekt eines sog. „Cap“ erzielen und damit vermeiden, dass durch die Ausübung von Optionsrechten eine Jahresgesamtvergütung des Optionsberechtigten entsteht, die sich im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen zur Vergütung als unangemessen erweisen würden. Ebenso kann mithilfe einer Anpassung des Ausübungspreises außerordentlichen, heute nicht vorhersehbaren Entwicklungen, insbesondere einer wesentlichen Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

6. *Kostenlose Zuteilung*

Bei der Gewährung der Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm haben sich die optionsberechtigten Mitglieder des Vorstandes und ausgewählten Führungskräfte die Gegenleistung, d.h. die Optionen auf Aktien der Gesellschaft, bereits durch eigene Arbeitsleistung verdient, so dass die Optionen kostenlos ausgegeben werden.

7. *Keine Liquiditätsbelastung*

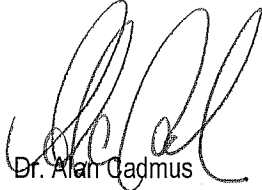
Abgesehen von den Notarkosten für die Beurkundung und Anmeldung des Hauptversammlungsbeschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung, den Kosten der Registereintragung sowie den Administrationskosten kommt es durch die Umsetzung des Aktienoptionsprogramms zu keinem Abfluss von Liquidität der Gesellschaft, wenn diese durch die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals neu geschaffen werden. Bei den Aktionären entsteht allerdings eine Vermögensminderung durch die eintretende Kapitalverwässerung. Nach IRFS 2 („Share-based Payment“) ist dieses Vergütungsinstrument als Personalaufwand zu buchen. Zu einem Liquiditätsabfluss kann es nur dann kommen, wenn die Optionsrechte mit zuvor erworbenen eigenen Aktien bedient werden oder ein Barausgleich erfolgt.

8. *Laufende Information der Hauptversammlung*

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Hauptversammlung jeweils über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Berlin, 16. Mai 2008

Der Vorstand


Dr. Alan Cadmus


Dr. Matthias von Bodecker